



Richtlinien zur Förderung des Schachsports im Pfälzischen Schachbund e. V. (PSB)



Der PSB fördert im Rahmen dieser Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel den Vereinssport. Darüber hinaus steht er zur Beratung in allgemeiner und fachtechnischer Hinsicht zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil.....	2
I. Zuschussmittel.....	2
II. Zuschussberechtigte	2
III. Umfang und Förderung	2
IV. Voraussetzungen	2
V. Allgemeine Bestimmungen	2
VI. Antragsfrist.....	3
VII. Höhe der Zuschüsse	3
B. Richtlinien zur Jugendförderung	4
I. Zuschussmittel.....	4
II. Zuschussberechtigte und Antragsverfahren	4
III. Voraussetzungen	4
IV. Umfang der Förderung.....	4
1. Breitenschachförderung	4
2. Spitzenförderung	4
C. Verfahrensvorschriften.....	5
D. Inkrafttreten	5
E. Änderungsprotokoll	5
Änderungen vom 08.12.2018:	5
Änderungen vom 04.07.2020:	5

A. Allgemeiner Teil

I. Zuschussmittel

1. Die zur Verfügung stehenden Zuschussmittel umfassen mindestens 40 % des allgemeinen Zuschusses des Sportbundes Pfalz (pro Kopfquote) an den PSB.
2. 25 % der Zuschussmittel gemäß Ziff. 1 sind reserviert für die Jugendförderung.

Antragsstelle ist insoweit der 1. Vorsitzende der Pfälzischen Schachjugend (SJP), Bewilligungsstelle ist insoweit der Erweiterte Vorstand der SJP im Einvernehmen mit dem Präsidenten des PSB.

II. Zuschussberechtigte

Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien gewährt der PSB an Schachvereine und an Schachabteilungen von Sportvereinen, die dem Sportbund Pfalz und dem PSB angehören.

III. Umfang und Förderung

Der Vereinssport wird gefördert mit Zuschüssen

1. für die Jugendförderung gemäß den „Förderungsrichtlinien der Schachjugend Pfalz“ (siehe hierzu auch Abschnitt B),
2. für die Anschaffung von Sportgeräten, Mobiliar und Schachbüchern.
3. für Anschaffungen zur Umsetzung eines Hygienekonzeptes infolge der Coronapandemie, um einen Spielbetrieb in den Spiellokalen zu ermöglichen, sofern keine Zuschüsse dafür von den Kommunen, dem Land Rheinland-Pfalz oder dem Sportbund Pfalz gewährt werden.

IV. Voraussetzungen

Für die finanzielle Förderung des Vereinssportes gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Zuschussempfänger soll im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung beitragen und wirtschaftlich dazu in der Lage sein, auf Dauer die absehbaren Folgekosten zu tragen.
2. Der PSB, vertreten durch den Schatzmeister, hat das Recht, die Kassenbücher des antragstellenden Vereins einzusehen.
3. Der Zuschuss soll nur an Vereine gewährt werden,
 - a) deren Vertreter an den Mitgliederversammlungen des PSB und
 - b) deren Jugendliche mindestens an den Bezirksjugendeinzelmeisterschaften teilgenommen haben.

Diese Voraussetzungen gelten nicht bei Zuschüssen anlässlich der Neugründung eines Vereins oder einer Abteilung.

4. Zuschüsse werden nur an Vereine gewährt, die ihren allgemeinen und finanziellen Verpflichtungen dem PSB und dem Sportbund Pfalz gegenüber fristgerecht nachgekommen sind.
5. Der Verein muss für Erwachsene, Jugendliche und Schüler den vom Sportbund Pfalz vorgeschriebenen Mindestmitgliedsbeitrag erheben.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Eine Bezuschussung erfolgt nur, wenn die Gegenstände in das Eigentum des Vereins übergehen und in ein Inventarverzeichnis aufgenommen wurden.
2. Der tatsächliche Erwerb der Gegenstände ist durch Vorlage von quittierten Originalrechnungen nachzuweisen. Erst dann wird der bewilligte Zuschuss an den Verein ausgezahlt.



3. Für Verwaltungskosten und sonstige Nebenkosten werden keine Zuschüsse gewährt.
4. Anträge von Vereinen, die mehrmals hintereinander Zuschüsse erhalten haben, können abgelehnt oder zurückgestellt werden, wenn die Unterstützung anderer Vereine gefährdet oder erschwert wird.
5. Eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn die Gegenstände im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr erworben und bezahlt wurden.

VI. Antragsfrist

1. Zuschussanträge können grundsätzlich nur bis zum 15.10. des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden.
2. Stichtag für die Prüfung und Bearbeitung durch den PSB ist der 31.10. des laufenden Geschäftsjahres.
3. Der Zuschussantrag ist mittels des vom PSB herausgegebenen Formulars zu stellen, das beim Präsidenten, Geschäftsführer oder Schatzmeister bezogen werden kann oder von der Homepage des PSB heruntergeladen werden kann.

VII. Höhe der Zuschüsse

1. Bei der Neugründung wird dem neuen Verein bzw. der Abteilung ein Zuschuss von in der Regel 50,00 € pro gemeldeter Mannschaft gewährt.
2. Für den Erwerb von **Sportgeräten und Mobiliar** werden die Zuschüsse auf maximal 50 v. H., für **Schachbücher und Schachsoftware** auf 20 v. H. (begrenzt auf maximal 100,00 € pro Jahr und gemeldeter Mannschaft) der Anschaffungskosten begrenzt und folgende Höchstbeträge festgelegt:
 - a) **Spielmaterial** (Bretter, Figuren, Schachuhren, Demo-Bretter etc.) je gemeldeter Mannschaft bis zu Gesamtanschaffungskosten von 500,00 € innerhalb von 10 Jahren. Hinweis: Gartenschachanlagen werden nicht als Spielmaterial bezuschusst.
 - b) **Mobiliar** (Schränke, Tische, Stühle) je gemeldeter Mannschaft bis zu Gesamtanschaffungskosten von 500,00 € innerhalb von 10 Jahren.
3. Für **Anschaffungen**, insbesondere für Hygienespender, Desinfektionsmittel und Plexiglasscheiben, **infolge der Coronapandemie**, um einen Spielbetrieb in den Spiellokalen zu ermöglichen, werden Zuschüsse für Vereine und Schachabteilungen gewährt, die auf maximal 50 % der Anschaffungskosten begrenzt sind. Weiter wird bei Vereinen und Schachabteilungen bis zu 40 Mitgliedern ein Höchstbetrag von 100,00 € pro Jahr festgelegt, bei Vereinen und Schachabteilungen mit einer Mitgliederzahl von über 40 Mitgliedern ein Höchstbetrag von 2,50 € je Mitglied. Maßgeblich für die Mitgliederzahl sind die beim PSB zum 01.10. des Jahres gemeldeten Mitglieder.

B. Richtlinien zur Jugendförderung

I. Zuschussmittel

1. Zur Verfügung stehen Mittel, die sich aus 25 % der Zuschussmittel ergeben, die der PSB für Zuschüsse bereithält.
2. Darüber hinausgehende Beträge werden aus dem Haushalt der SJP zur Verfügung gestellt.

II. Zuschussberechtigte und Antragsverfahren

Antrags- und zuschussberechtigt sind alle Schachvereine und Schachabteilungen von Sportvereinen, die dem Sportbund Pfalz und dem PSB angehören und Jugendarbeit betreiben.

Anträge zur Jugendförderung sind bis zum 15.10. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich unter Beifügung von Belegen an den 1. Vorsitzenden der SJP zu richten.

III. Voraussetzungen

Für die Jugendförderung nach den Richtlinien gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Förderung soll nur an Vereine gewährt werden, die an der Mitgliederversammlung der SJP und deren Jugendliche an der Bezirksjugendmeisterschaft teilgenommen haben.
2. Die Förderung soll nur an Vereine gewährt werden, die ihren allgemeinen und finanziellen Verpflichtungen dem PSB und dem Sportbund Pfalz gegenüber pünktlich nachgekommen sind.
3. Der Verein muss für seine Mitglieder den vom Sportbund Pfalz vorgeschriebenen Mindestmitgliedsbeitrag erheben.

IV. Umfang der Förderung

1. Breitenschachförderung

Unter die Breitenschachförderung fallen besondere Maßnahmen, die ein Schachverein oder eine Schachabteilung außerhalb des üblichen Spielbetriebes unternimmt, um bei den Jugendlichen Werbung für den Schachsport zu betreiben und Jugendlichen Freude am Schach zu vermitteln. Hierzu gehören insbesondere auch Maßnahmen, die der Freizeitgestaltung und dem Zusammenhalt dienen.

Beispiele für förderungswürdige Maßnahmen:

- Zeltlager
- Gemeinsame Schwimmbadbesuche
- Freundschaftsspiele und –Kontakte zu anderen Schachgruppen
- Aufenthalte in Jugendherbergen
- Jugendwochenenden
- Teilnahme an Sportwerbetagen/Spielfesten u. Ä.
- Werbung an Schulen (z.B. Projektwochen)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Spitzenförderung

Unter Spitzenförderung fallen Maßnahmen, die der speziellen Förderung einzelner jugendlicher Spitzenspieler dienen z.B.

- Teilnahme an höherklassigen Turnieren
- Teilnahme an Open-Turnieren
- Teilnahme an Turnieren im Ausland
- Kosten für spezielle Trainingsmaßnahmen

Nicht bezuschusst werden Sachkosten wie z.B. Schachliteratur.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Der Erweiterte Vorstand der SJP entscheidet im Einzelfall.

C. Verfahrensvorschriften

1. Über die Zuschussgewährung entscheidet
 - a) im Jugendbereich der Erweiterte Vorstand der SJP im Einverständnis mit dem Präsidenten des PSB,
 - b) in allen anderen Fällen mit einem Volumen bis 250,00 € der Schatzmeister des PSB im Einvernehmen mit dem Präsidenten des PSB,
 - c) in allen übrigen Fällen mit einem Volumen von mehr als 250,00 € ein vom Erweiterten Präsidium bestimmter Ausschuss, dem der Schatzmeister und der Präsident des PSB kraft Amtes angehören. Dem Ausschuss sollen mindestens 3 und höchstens 5 Personen angehören.
2. Die Zuschussentscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Antrag stellenden Verein zuzustellen.
3. Gegen den Bescheid ist im Falle der ganzen oder teilweisen Ablehnung das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben.

Der Widerspruch ist binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Präsidenten des PSB einzulegen und zu begründen.

Über den Widerspruch entscheidet das Erweiterte Präsidium des PSB. Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, die bereits bei der Zuschussentscheidung mitgewirkt haben, haben im Widerspruchsverfahren kein Stimmrecht.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Förderung des Schachsports im Pfälzischen Schachbund e.V. wurde in der Sitzung des Erweiterten Vorstandes am 28.02.2002 in Grünstadt verabschiedet. Sie werden in der April-Ausgabe der Rochade-Europa veröffentlicht und treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bislang gültigen Richtlinien zur Förderung des Schachsports im Pfälzischen Schachbund e.V. mit allen früher beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Diese Richtlinien wurden vom Erweiterten Präsidium des Pfälzischen Schachbundes e.V. in seiner Sitzung vom 01.12.2012 in Hagenbach geändert und treten mit Veröffentlichung in der „Schach-Zeitung“ in Kraft.

Diese Richtlinien wurden vom Erweiterten Präsidium des Pfälzischen Schachbundes e.V. in seiner Sitzung vom 08.12.2018 in Bad Dürkheim geändert und treten mit Veröffentlichung auf der Homepage des Pfälzischen Schachbundes in Kraft.

Diese Richtlinien wurden vom Erweiterten Präsidium des Pfälzischen Schachbundes e.V. in seiner Sitzung vom 04.07.2020 in Hagenbach geändert und treten mit Veröffentlichung auf der Homepage des Pfälzischen Schachbundes in Kraft.

E. Änderungsprotokoll

Änderungen vom 08.12.2018:

- in III. b) wurde „EDV-Geräten“ gelöscht
- in V. wurde der Punkt 5. neu aufgenommen
- in VII. 2. wurde „a) Computeranlagen (mit Monitor, Tastatur und Drucker - incl. Softwareerstaussstattung) bis zu Gesamtanschaffungskosten von 1.300,00 € innerhalb von 5 Jahren.“ gelöscht, die alphanumerische Gliederung wurde entsprechend angepasst
- in neu VII 2. a) wurde der Text „Hinweis: Gartenschachanlagen werden nicht als Spielmaterial bezuschusst.“ ergänzt.

Änderungen vom 04.07.2020:

- in A. III. wurde der Punkt c) neu aufgenommen
- in A. VII wurde Ziffer 3 neu aufgenommen